

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
23. Dezember 2015**Resolution 2259 (2015)****verabschiedet auf der 7598. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, und *darin erinnernd*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen müssen,

unter Begrüßung der Moderationsbemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zugunsten einer unter libyscher Führung stehenden politischen Lösung für die Krisen, mit denen Libyen im politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Bereich sowie auf dem Gebiet der Sicherheit konfrontiert ist, einschließlich durch die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht,

unter Begrüßung des am 17. Dezember 2015 von der Mehrheit der libyschen Delegierten des von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs und einem breiten Spektrum von Vertretern der libyschen Gesellschaft, kommunalen Führungspersonlichkeiten und Chefs politischer Parteien unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) und den Beitrag *aner kennend*, den bestimmte Mitgliedstaaten zur Ausrichtung und Unterstützung der Treffen im Rahmen dieses Dialogs, namentlich die Länder der Region und insbesondere das Königreich Marokko durch seine Bemühungen, das Abkommen voranzubringen, namentlich durch die Ausrichtung des Libyschen politischen Dialogs, geleistet haben,

aner kennend, wie wichtig es ist, dass das Libysche politische Abkommen für alle Seiten offen bleibt, und *Kenntnis nehmend* von dem als Dokument S/2015/1018 verteilten Schreiben,

in dieser Hinsicht allen Parteien in Libyen *eindringlich nahelegend*, diese historische Gelegenheit zu nutzen und sich in gutem Glauben und mit dauerhaftem politischem Willen dem Abkommen anzuschließen und sich konstruktiv daran zu beteiligen,



in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, die für eine Regierung der nationalen Eintracht und für die Sicherheitsregelungen erforderliche Hilfe zu planen, und *unter Hinweis* darauf, dass die Mitgliedstaaten auf der Konferenz von Rom am 13. Dezember 2015 ihre Entschlossenheit unterstrichen, technische und wirtschaftliche Hilfe sowie Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung zu leisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste humanitäre Lage in Libyen, und die Mitgliedstaaten *ermutigend*, großzügig auf den Plan für humanitäre Maßnahmen in Libyen für 2016 zu reagieren,

unter Begrüßung der Anstrengungen aller Teilnehmer an dem von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialog und den anderen Verhandlungsschienen des Friedensprozesses, einschließlich der Beiträge der Zivilgesellschaft, der Stammesführer, lokaler Waffenruhen, des Austauschs von Gefangenen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 2122 (2013) und 2242 (2015), und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der von den Vereinten Nationen moderierten Treffen über die Teilhabe von Frauen im Rahmen des politischen Dialogs,

unter Hinweis auf Resolution 2214 (2015), die terroristischen Handlungen *verurteilend*, die in Libyen von Gruppen begangen werden, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) Treue schwören, einschließlich derjenigen, die von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, die nach Feststellung des ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) („Ausschuss“) mit ISIL oder Al-Qaida verbunden sind, und *ferner mit dem erneuten Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer tödlichen Handlungen in Libyen, den Nachbarländern und der Region,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, einschließlich derjenigen, die in Libyen von Gruppen begangen werden, die ISIL Treue schwören, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Verpflichtungen nach Resolution 2253 (2015) und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht mit der Regierung der nationalen Eintracht aktiv zusammenzuarbeiten und auf Ersuchen Unterstützung zu gewähren,

unter Verurteilung jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl und Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, mit ISIL und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses mit ISIL oder Al-Qaida verbunden sind, und *erneut erklärend*, dass eine solche Beteiligung eine Unterstützung für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen darstellen würde und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen kann,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über das Problem des Schmuggels von Erdölprodukten aus Libyen und alle Mitgliedstaaten *auffordernd*, mit der Regierung der nationalen Eintracht zusammenzuarbeiten,

mit dem erneuten Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens sowie in und durch das Hoheitsgebiet Libyens, in letzter Zeit stark zugenommen hat und Menschenleben gefährdet, *unter Hinweis* auf seine Resolution 2240 (2015), in der alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste verurteilt werden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, mit der Regierung der nationalen Eintracht zusammenzuarbeiten, um dieses Problem zu bekämpfen,

bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

daran erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschloss, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und *bekräftigend*, dass es wichtig ist, dass die Regierung der nationalen Eintracht uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin zusammenarbeitet,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und *unterstreichend*, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung der Regierung der nationalen Eintracht und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

ferner unter Hinweis auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“) sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geändert wurde, mit Resolution 2213 (2015) bis zum 30. April 2016 verlängert wurde,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Staatseinnahmen und -ausgaben, einschließlich Gehältern, Subventionen und anderer Mittelüberweisungen der Zentralbank Libyens, zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Libyen langfristig und auf Dauer über finanzielle Ressourcen verfügt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass diese Institutionen auch weiterhin zum Wohle aller Libyer funktionieren, und *betonend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht umgehend die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem Libyschen politischen Abkommen,

unterstreichend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2238 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015, das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidenschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

2. *begrüßt* die Bildung des Präsidenschaftsrats und *fordert* diesen *auf*, innerhalb der in dem Libyschen politischen Abkommen vorgesehenen 30 Tage zügig auf die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht hinzuarbeiten und die für die Stabilisierung Libyens notwendigen vorläufigen Sicherheitsregelungen endgültig festzulegen, und *fordert* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, auf Hilfeersuchen Libyens umgehend zu reagieren;

3. *billigt* das Kommuniké von Rom vom 13. Dezember 2015, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, *betont*, dass eine Regierung der nationalen Eintracht, die ihren Sitz in der Hauptstadt Tripolis haben soll, dringend erforderlich ist, damit Libyen über die Mittel für ein dauerhaft funktionierendes Staatswesen und die Förderung der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung verfügt, und *bekundet* in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der UNSMIL ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfeersuchen Libyens entspricht;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, allen Parteien in Libyen auch weiterhin eindringlich nahezu legen, konstruktiv mit der Regierung der nationalen Eintracht und allen anderen in dem Libyschen politischen Abkommen erfassten Institutionen zusammenzuarbeiten, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen der Regierung der nationalen Eintracht um Hilfe bei der Durchführung des Libyschen politischen Abkommens umgehend nachzukommen;

7. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die laufenden Beratungen über die endgültige Festlegung der Sicherheitsregelungen im Rahmen der der Sicherheit gewidmeten Verhandlungsschiene des von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs und *fordert* die bestehenden Milizen und bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, die Autorität der Regierung der nationalen Eintracht und ihre Kommandostrukturen zu achten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Eintracht mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kontrolle über die Rüstungsgüter ausübt und diese sicher in Libyen lagert;

9. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *ferner auf*, die Unversehrtheit und Einheit der Nationalen Erdölgesellschaft, der Zentralbank Libyens und der Libyan Investment Authority zu schützen, und *fordert* die genannten Einrichtungen *auf*, die Autorität der Regierung der nationalen Eintracht zu akzeptieren;

10. *bestätigt*, dass diejenigen Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs zu einem stabilen, sicheren und prosperierenden Libyen unter einer Regierung der nationalen Eintracht behindern oder

untergraben, streng zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und verweist in dieser Hinsicht auf die in Ziffer 11 der Resolution 2213 (2015) bekräftigten Maßnahmen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten;

11. *ersucht* den Ausschuss, darauf vorbereitet zu sein, mit Al-Qaida oder ISIL verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Libyen in die Sanktionsliste aufzunehmen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Regierung der nationalen Eintracht schnell bei der Abwehr der Bedrohungen für die Sicherheit in Libyen zu helfen und die neue Regierung auf ihr Ersuchen hin aktiv dabei zu unterstützen, ISIL, die Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in Libyen operieren, zu besiegen;

13. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Menschenrechte aller Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, einschließlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schutzbedürftiger Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen;

14. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) und erneut in Resolution 2238 (2015) verlangt,

15. *verweist* auf die Resolution 2240 (2015) und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit der Regierung der nationalen Eintracht und untereinander zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie Informationen über Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in den Hoheitsgewässern Libyens und auf hoher See vor der Küste Libyens weitergeben und den auf See aufgegriffenen Migranten und Opfern von Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht Hilfe leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendige Flexibilität und Mobilität zu gewährleisten, damit der Personalumfang und die Tätigkeit der UNSMIL kurzfristig angepasst und so Libyen nach Bedarf und im Einklang mit dem Mandat der UNSMIL bei der Durchführung von Vereinbarungen und vertrauensbildenden Maßnahmen oder entsprechend den von ihnen geäußerten Bedürfnissen unterstützt werden können, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat in seinen Berichten vor derartigen Anpassungen unterrichtet zu halten;

17. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

18. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Tätigkeiten der UNSMIL voll zu kooperieren, unter anderem indem sie ihr den ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern ermöglichen, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den raschen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat nach Bedarf über die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens, einschließlich über Handlungen, die seine Durchführung stören oder verhindern, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
